

Kreisstadt Höxter

Förderung des Erwerbs von Altbauten in den Ortskernen

Antrag auf 5-jährige Förderung des Gebäudeerwerbs



Persönliche Daten Antragsteller(in)

Name, Vorname, Geburtsdatum und Familienstand Antragsteller(in)

Name, Vorname, Geburtsdatum und Familienstand Ehegatte/Lebenspartner(in)

Straße, Hausnummer

Telefon privat

Telefon geschäftlich

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Bankverbindung (Kontonummer, BLZ, Name des Kreditinstitutes)

Persönliche Daten der Kinder

Name, Vorname und Geburtsdatum des 1. Kindes

Name, Vorname und Geburtsdatum des 2. Kindes

Name, Vorname und Geburtsdatum des 3. Kindes

Name, Vorname und Geburtsdatum des 4. Kindes

Förderobjekt

Gemarkung, Flur, Flurstück

Straße, Hausnummer

Datum der 1. Bezugsfertigstellung

Datum des Einzuges (geplant)

Grundstückseigentümer(in) Name, Vorname, Anschrift (Bei Eigentümergemeinschaften bitte alle Miteigentümer nennen)

Ich/wir bestätige(n), eine Ausfertigung der „Richtlinien der Kreisstadt Höxter über die Förderung des Erwerbs von Altbauten in den Ortskernen“ erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Diese Richtlinien werden von mir/uns uneingeschränkt anerkannt.

Des weiteren ist mir/uns insbesondere bekannt, dass

- jeder Anspruchsberechtigte die Förderung nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen kann,
- die Auszahlung der laufenden Förderung jeweils am 01.07 eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist,
- die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen ist. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen,
- der Förderanspruch mit Ablauf des Tages erlischt, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird,
- Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind,
- ein Rechtsanspruch aus den Förderrichtlinien nicht hergeleitet werden kann, und Zuschüsse nur gewährt werden können, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Ort, Datum und Unterschrift(en) Antragsteller(in) und ggf. Lebenspartner(in)

Richtlinien der Kreisstadt Höxter über die Förderung des Erwerbs von Altbauten in den Ortskernen

(beschlossen vom Rat der Stadt Höxter am 28. Juni 2012)

Durch die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum in den Ortskernen soll der Kauf von selbst genutztem Wohneigentum in zentralen Ortslagen attraktiver werden. Junge Familien sollen bei der Förderung besonders berücksichtigt werden. Die angestrebte Vermeidung oder Verringerung von Leerständen dient dem Erhalt der Bausubstanz und der Stabilisierung der Ortskerne in ihren Funktionen.

1 Allgemeines

- 1.1 Ein Altbau im Sinne der Förderrichtlinien ist ein (Wohn-) Gebäude im Gebiet der Kreisstadt Höxter, das vor dem 01.01.1950 fertiggestellt worden ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung). Gebäude mit einer Bezugsfertigstellung zwischen dem 01.01.1950 und dem 31.12.1959 können als Altbau i.S. der Förderrichtlinien gelten, sofern ein Leerstand des Gebäudes von mind. drei Jahren unmittelbar vor der Antragstellung nachgewiesen werden kann.
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen. Bei ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderrichtlinien müssen bei der Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder diese Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5 Über Anträge im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet die Kreisstadt Höxter.
- 1.6 Diese Richtlinien gelten für den Erwerb von Altbauten im Sinne von Ziffer 1.1 ab dem 1. Juli 2009, wobei der Zeitpunkt der notariellen Beurkundung maßgeblich ist.
- 1.7 Unter den Begriff Erwerbsgeschäft im Sinne dieser Richtlinien fallen
 - Grundstückskaufverträge, bei denen der Erwerber nicht bereits in dem Förderobjekt wohnt
 - Erbbaurechtskaufverträge, bei denen der Übernehmer nicht bereits in dem Förderobjekt wohnt.Alle übrigen Erwerbsgeschäfte fallen nicht unter diese Richtlinien.
- 1.8 Der Antrag auf Förderung kann nur binnen einer Frist von 2 Monaten ab notarieller Beurkundung gestellt werden.

2 Förderung des Gebäudeerwerbs

- 2.1 Die Kreisstadt Höxter gewährt für den Erwerb eines Altbaus im Sinne dieser Förderrichtlinien über eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
600,00 € Grundbetrag jährlich,
100,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind
bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind zwei Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann die Förderung nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 2.2 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.000,00 € jährlich.
- 2.3 Der jährliche Grundbetrag erhöht sich für die Dauer der Laufzeit
 - a) für Förderobjekte mit einer Bezugsfertigstellung vor dem 01.01.1900 um 200,00 €.
 - b) für Förderobjekte, die als Denkmal in die Denkmalliste eingetragen sind, um 200,00 €.Der jährliche Höchstbetrag für die laufende Förderung wird entsprechend angepasst.
- 2.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erfolgt ist.
- 2.5 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- 2.6 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben oder der Hauptwohnsitz im Förderobjekt abgemeldet wird.

3 Förderung von Altbaugutachten

- 3.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Kreisstadt Höxter auf Antrag folgende Zuschüsse:
600,00 € Grundbetrag,
300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind
bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 3.2 Der Höchstbetrag für die Förderung eines Gutachtens beträgt 1.500,00 € pro Altbau. Die Förderung kann ergänzend zu Förderungen Dritter erfolgen.
- 3.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist.
- 3.4 Das Altbaugutachten muss von einem Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken oder von einem Architekten erstellt werden.
- 3.5 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Kreisstadt Höxter in einer Informationssammlung (einschließlich Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 3.6 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

4 Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in Kraft.